

Mitteilung Nr. 259/2005 berichtigt durch Mitteilung Nr. 94/2006

**Zuteilungsverfahren zur Zuteilung von Klubstationsrufzeichen gemäß Rufzeichenplan
– mit 4-7-stelligem Suffix für besondere Anlässe allgemeiner Art gemäß Verfügung 12/2005,
geändert durch Vfg. 34/2005
– mit einstelligem Suffix gemäß Mitteilung 151/2005**

Gemäß Abs. 9 des Rufzeichenplans (Vfg. 12/05 geändert durch Vfg. 34/05) werden Klubstationsrufzeichen mit 4-7-stelligem Suffix auf maximal ein Jahr befristet. Anträge können frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraumes eingereicht werden.

Klubstationsrufzeichen mit einstelligem Suffix werden gemäß Rufzeichenplan auf 5 Jahre befristet. Anträge können frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums gestellt werden.

Andere Anträge (z.B. auf „Vorreservierung“ des Rufzeichens) sind nicht zulässig und werden abgewiesen.

Für die Bemessung der Zuteilungsgebühr nach Anlage 2 zur Amateurfunkverordnung ist das Antragsdatum maßgebend.

225-5